

## I. Allgemeine Informationen zu Tagesfamilien Frankfurt (Januar 2021)

*Ab welchem Zeitpunkt ist die Betreuung in Tagesfamilien Frankfurt über kommunale Geldleistungen möglich?*

Die Finanzierung der Betreuung in Kindertagespflege erfolgt frühestens ab dem Monat, in dem die Vereinbarung zur Förderung in Tagesfamilien Frankfurt beim zuständigen Fachdienst Kindertagespflege eingegangen ist.

Bitte beachten Sie, dass für die Betreuung eines Kindes in Tagesfamilien Frankfurt eine Vormerkung im kindernetfrankfurt vorgenommen werden muss.

*Wann ist die Bearbeitung durch die Finanzielle Förderung im Fachdienst Kindertagespflege des Stadtschulamtes möglich?*

Die Bearbeitung der Vereinbarung ist erst möglich, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen. Alle Formulare wie z.B. Vereinbarungen zur Förderung in Tagesfamilien Frankfurt, Änderungen bzw. Beendigungen von Betreuungsverhältnissen benötigen wir im Original. Unterlagen mit Ihrer Unterschrift (z.B. Betreuungsnachweise, Belegungspläne) brauchen wir ebenfalls im Original.

Bei Abschluss einer neuen Vereinbarung zur Förderung in Tagesfamilien Frankfurt wird zusätzlich zur Vereinbarung die Selbstauskunft (Formular 2) der Personensorgeberechtigten zum Betreuungsbedarf benötigt.

*Was ist zum Datenschutz zu beachten?*

Seit 2018 gelten neue Regelungen für den Datenschutz. Alle Personen sind über die Speicherung der Daten, für welchen Zweck, mit welcher Rechtsgrundlage und für wie lange sie im Fachdienst Kindertagespflege gespeichert werden, zu informieren. Dazu erhalten Eltern zu den Formularen 1 und 7 ein Informationsblatt (Anlage 2 in gelb).

In der Vereinbarung (Formular 1) sowie in der Kindermeldung (Formular 7) erklären die Eltern mit ihrer Unterschrift, dass sie Kenntnis von dem Informationsblatt erhalten haben und ihr Einverständnis zur Datenspeicherung und Verwendung erklären.

Für Sie als Tagesfamilie gibt es ein gesondertes Informationsblatt zum Datenschutz. Das Informationsblatt (in blau) finden Sie in der Formularübersicht. Diesen Regelungen stimmen Sie mit Ihrer Unterschrift in der Vereinbarung (Formular 1) zu.

*Welche Änderungen müssen dem zuständigen Fachdienst Kindertagespflege mitgeteilt werden?*

Bitte teilen Sie dem für Sie zuständigen Fachdienst Kindertagespflege wesentliche Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich mit. Gleiches gilt für Änderungen bezüglich der von Ihnen betreuten Kinder. Bei einem Wegzug aus der Stadt Frankfurt am Main endet die örtliche Zuständigkeit der Stadt Frankfurt am Main. Ein Umzug - sei es von Ihnen oder den Eltern des betreuten Kindes - ist unverzüglich schriftlich anzugeben. Mit dem Wegzug der Eltern des Kindes endet die Vereinbarung zur Förderung in Tagesfamilien Frankfurt. Darüber hinaus erhaltene Geldleistungen werden zurückgefordert. Für die Mitteilung von Änderungen (z.B. Änderung der Bankverbindung) verwenden Sie bitte das Formular 3.

### *Ab welchem Umfang beginnt die Betreuung in Tagesfamilien Frankfurt?*

Gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII beginnt Kindertagespflege regelmäßig ab einem wöchentlichen Betreuungsumfang von 15 Stunden. Das Betreuungspaket 10-15 Stunden kann als Kindertagespflege gewährt werden, soweit Eltern einen Betreuungsbedarf haben. Betreuungspakete unter 10 Stunden sind nur möglich, wenn zur Betreuung in Kindertagespflege ergänzend in einer Einrichtung betreut wird. Ohne einrichtungsergänzenden Bezug sind Betreuungsbedarfe unter 10 Stunden als „Babysitting“ zu definieren.

### *Entgeltfreiheit – Für wen gilt sie und wie hoch ist sie?*

Die Beitragsfreistellung gem. § 32c HKJGB in Verbindung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.06.2018 gilt für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt. Die Eltern müssen für diese Altersgruppe kein Elternentgelt zahlen. Lediglich der Verpflegungskostenanteil ist ab einem wöchentlichen Betreuungsumfang von mehr als 15 Stunden in Höhe von 54 € monatlich zu zahlen.

Bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern entfällt dieser Verpflegungskostenanteil.

### *Warum sind betreuungsfreie Zeiten und Krankheitstage dem Fachdienst Kindertagespflege zu melden?*

Grundsätzlich wird die öffentliche Geldleistung nur für die tatsächlich geleistete Betreuung gewährt. Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Frankfurt am Main. Dies gilt für die Dauer von betreuungsfreien Zeiten (max. 25 Werktage bei 5 Tagen Betreuung in der Woche) und bei Erkrankungen der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters (max. 15 Werktage bei 5 Tagen Betreuung in der Woche) je Kalenderjahr.

Ansprüche auf betreuungsfreie Zeiten und Krankheitstage können nicht auf das Folgejahr übertragen werden.

Ihre betreuungsfreien Zeiten und Erkrankungen sind dem zuständigen Fachdienst Kindertagespflege und der Finanziellen Förderung schriftlich mitzuteilen - die Mitteilung ist per E-Mail möglich. Für die Meldung an die Finanzielle Förderung schreiben Sie bitte an das Service-Postfach [tagesfamilien-ffm-finanzen.amt40@stadt-frankfurt.de](mailto:tagesfamilien-ffm-finanzen.amt40@stadt-frankfurt.de) oder der für Sie zuständigen Sachbearbeitung. Betreuungsfreie Zeiten sind rechtzeitig zu melden, mindestens 4 Wochen vorher. Darüber hinaus sind betreuungsfreie Zeiten und Krankheitstage auch im Betreuungsnachweis (Formular 6 a-c) einzutragen und für die Richtigkeit von Ihnen zu unterzeichnen.

Der Betreuungsnachweis gilt als Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Geldleistungen.

Ist das betreute Kind 2 Wochen oder länger abwesend (aufgrund von Erkrankung oder anderer Gründe), ist der Fachdienst Kindertagespflege umgehend zu informieren. Es ist zu prüfen, ob die Betreuung zu beenden ist.

Werden betreuungsfreie Zeiten und Krankheitstage dem zuständigen Fachdienst Kindertagespflege nicht zeitnah gemeldet, kann dies den Ausschluss aus der öffentlichen Förderung zur Folge haben.

### *Dürfen Sie als Tagesmutter bzw. Tagesvater zusätzliches Geld sowie Zuzahlungen fordern?*

Mit der Vereinbarung zur Förderung in Tagesfamilien Frankfurt gemäß § 23 SGB VIII treten Sie alle Zahlungsansprüche gegen die Eltern an das Stadtschulamt ab. Das bedeutet, Sie dürfen kein zusätzliches Geld (auch kein Betreuungsgeld oder Essensgeld) von den Eltern fordern. Die Eltern zahlen für den vereinbarten Betreuungsumfang gemäß § 90 SGB VIII ein Elternentgelt an die Stadt Frankfurt am Main.

### *Können Sie Kinder mit Wohnsitz außerhalb Frankfurts am Main aufnehmen?*

Generell entscheiden Sie im Rahmen Ihrer Selbständigkeit über die Platzvergabe. Grundsätzlich sollte eine Platzvergabe an Kinder mit einem Wohnsitz außerhalb Frankfurts am Main nur erfolgen, wenn kein Frankfurter Kind den Betreuungsplatz benötigt. Für die Förderung der Betreuung in Tagesfamilien Frankfurt ist die Kommune / der Kreis zuständig, in der die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz haben. Die Ausgestaltung der Geldleistung ist je Kommune unterschiedlich.

### *Wie wird die Betreuung in den Nachtzeiten berechnet?*

Die Betreuung in Kindertagespflege kann über Nacht oder während mehrtägiger Abwesenheit der Eltern erfolgen. Der Betreuungsbedarf wird grundsätzlich auf der Grundlage der zusätzlich für die Eltern durch Außer-Haus-Tätigkeiten (Schichtdienst oder Dienstreisen) entstehende Betreuungszeiten ermittelt.

Bei der Ermittlung des wöchentlichen Betreuungsumfangs ist die Rahmenzeit der Nachtzeitenbetreuung von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu beachten. Sofern ein erhöhter Betreuungsbedarf des Kindes in der Nachtzeit besteht, ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Wird ein Kind nach 20:00 Uhr, aber nicht über Nacht, bzw. vor 06:00 Uhr betreut, werden alle Betreuungsstunden gefördert.

Berechnung der Betreuungsstunden pro Nacht (in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr):

- von 0 bis 3 Jahren maximal 50% der Zeit, also 5 Betreuungsstunden
- ab dem Monat des 3. Geburtstags maximal 25% der Zeit, also 2,5 Betreuungsstunden

Der Bedarf für die Nachtzeitenbetreuung ist von den Personensorgeberechtigten begründet darzulegen (Formular 2). Bei einer mehrtägigen Abwesenheit der Eltern folgt in der Regel ein Freizeitausgleich, in dem keine Betreuung durch Sie als Tagesfamilie erforderlich ist. D.h. es wird immer ein Durchschnittswert pro Monat ermittelt. Grundlage bildet die regelmäßige vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit.

Die tatsächlich erfolgte Nachtzeitenbetreuung muss von Ihnen monatlich anhand eines Nachtzeitplans (Formular 10) nachgewiesen werden. Dieser ist bis zum 10. Werktag des Folgemonats beim Fachdienst Kindertagespflege einzureichen.

## **II. Rechtsanspruch und Betreuungsumfang**

- Kinder unter einem Jahr haben keinen Rechtsanspruch.
- Eltern haben für Kinder ab dem ersten Geburtstag bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder Tagesfamilie Frankfurt nach § 24 Abs. 2 SGB VIII.
- Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei einem besonderen Bedarf, ergänzend auch in Tagesfamilien Frankfurt oder überbrückend bis zum Besuch einer Kindertageseinrichtung betreut werden (§ 24 Abs. 3 SGB VIII), in der Regel für die Dauer eines halben Jahres. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- Schulkinder haben keinen Rechtsanspruch. Im Rahmen ihres Betreuungsbedarfs kann die Betreuung bei einer Tagesfamilie im Umfang bis maximal 35 Stunden wöchentlich erfolgen.

### *Was ergibt sich daraus für Sie als Tagesfamilie?*

Sie können Kinder ab einem Jahr im Rahmen des Rechtsanspruches im Betreuungspaket von max. 15 bis 25 Stunden wöchentlich betreuen. Die Selbstauskunft zum Betreuungsumfang ist dazu nicht erforderlich. Für den Betreuungsbedarf aller anderen Kinder und über den Rechtsanspruch hinausgehende Bedarfe legen die Eltern die Selbstauskunft der Vereinbarung bei.

### III. Ermittlung der Vor- und Nachbereitungszeit

Zur Sicherung der Qualität in Tagesfamilien Frankfurt werden Vor- und Nachbereitungszeiten verbindlich geregelt und im finanzierten Betreuungsumfang berücksichtigt. Vor- und Nachbereitungszeiten in Tagesfamilien Frankfurt sind im Betreuungsstundenpaket enthalten. Der zu fördernde Betreuungsumfang ermittelt sich aus dem Umfang der tatsächlichen Abwesenheit der Eltern sowie Ihren Vor- und Nachbereitungszeiten.

#### *Welche Tätigkeiten umfassen die Vor- und Nachbereitungszeit?*

- Bei einer Betreuung im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen beinhalten die Vor- und Nachbereitungszeiten Verwaltungstätigkeiten, Haushaltstätigkeiten, Vorbereitung der Mahlzeiten und pädagogische Aufgaben, wie zum Beispiel Elterngespräche.
- Bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern bzw. einer einrichtungsergänzenden Betreuung beinhalten die Vor- und Nachbereitungszeiten Verwaltungstätigkeiten und pädagogische Aufgaben, wie zum Beispiel Elterngespräche.

#### *Welche Kriterien zur Ermittlung der Vor- und Nachbereitungszeit gibt es?*

- Grundlage ist die Anzahl der Kinder, die gemäß Erlaubnis zur Kindertagespflege gleichzeitig betreut werden dürfen. Dies gilt dann für Sie, wenn Sie im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen.
- Grundlage für die Ermittlung der Vor- und Nachbereitungszeit bei der Betreuung im Haushalt der Eltern ist die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder.
- Voraussetzung für die Gewährung der Vor- und Nachbereitungszeit ist, dass Sie diese Zeit benötigen und tatsächlich nutzen.

#### *Wie wird die Vor- und Nachbereitungszeit ermittelt?*

<b>pro Kind / Woche nach der Anzahl der Kinder laut Erlaubnis zur Kindertagespflege</b>	<b>1 Kind</b>	<b>2 Kinder</b>	<b>3 Kinder</b>	<b>4 Kinder</b>	<b>5 Kinder</b>	<b>Betreuung &lt;15 Stunden</b>
<b>Tageseltern</b>	4	3,5	3	2,5	2,5	2
<b>Tageseltern in abhängiger Beschäftigung</b>	2	2	2	1,5	1,5	1

maximale Stunden pro Woche und Tagespflegestelle

<b>pro Kind / Woche nach der Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder</b>	<b>1 Kind</b>	<b>2 Kinder</b>	<b>3 Kinder</b>	<b>4 Kinder</b>	<b>5 Kinder</b>	<b>Betreuung &lt;15 Stunden</b>
<b>Tageseltern im Haushalt der Eltern</b>	2	2	2	1,5	1,5	1

maximale Stunden pro Woche und Tagespflegestelle

## IV. Umfang von Vertretungen in Tagesfamilien Frankfurt

### *Allgemeine Informationen*

Vertretungen sind für Kinder außergewöhnliche Betreuungssituationen, die eine sorgfältige Vorbereitung benötigen. Insbesondere für unter dreijährige Kinder ist aus pädagogischen Gründen ein Wechsel der Bezugsperson zu vermeiden. Daher sollten Vertretungen nur übernommen werden, wenn Sie als vertretende Tagesfamilie dem Kind entsprechend vertraut sind.

**Vertretungen sind im Vorfeld von der zuständigen pädagogischen Fachberatung zu genehmigen.**

Gründe für Vertretungen können sein: plötzlicher Betreuungsausfall durch Krankheit oder andere kurzfristig notwendig gewordene betreuungsfreie Zeiten. Findet eine Vertretung zwischen Ihnen und einer anderen Tagesfamilie statt, haben beide Anspruch auf die entsprechende Geldleistung im Umfang auf die gewährte Fortzahlung der Geldleistung bei betreuungsfreien Zeiten. Für jedes Vertretungskind erhält die vertretende Tagesfamilie die Geldleistung gemäß Betreuungspaket und Qualifikation. Die Geldleistung wird anteilig für die tatsächlich erfolgten Vertretungstage bezahlt.

Bei langfristig geplanten betreuungsfreien Zeiten, wie z.B. Urlaub besteht kein Anspruch auf eine Vertretung. Ist es Eltern nicht möglich, während Ihrer betreuungsfreien Zeit Urlaub zu nehmen, sind dem Fachdienst Kindertagespflege schriftliche Nachweise vom Arbeitgeber vorzulegen. Bitte geben Sie Ihre Jahresplanung zum Jahresanfang den Eltern und dem Fachdienst Kindertagespflege rechtzeitig schriftlich bekannt.

### *Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen vorliegen?*

Für die Betreuung im Rahmen von Vertretungen bedarf es in der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII der Angabe von ausgewiesenen Vertretungsplätzen. Grundsätzlich können nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden.

### *Welche pädagogischen Gesichtspunkte gilt es zu beachten?*

- Eltern und Tageskinder sollen die vertretende Tagesfamilie kennen (z.B. durch Schnuppertage oder Spielnachmittage).
- Tageskinder sollen regelmäßig (wöchentlich) im Kontakt mit der vertretenden Tagesfamilie und deren Kindern sein (zum Beispiel wöchentliche Treffen auf Spielplätzen).
- Während der Eingewöhnung kann ein Kind nicht von einer vertretenden Tagesfamilie betreut werden.
- Während der Eingewöhnungszeit eines Kindes kann nicht gleichzeitig die Vertretung eines anderen Kindes stattfinden.
- Der besonderen Situation für das Vertretungskind ist Rechnung zu tragen (beispielsweise Vereinbarungen mit Eltern über vertretbare Betreuungszeiten treffen etc.).
- Einhaltung der Erlaubnis zur Kindertagespflege – maximale Betreuung von 5 Kindern gleichzeitig.

### *Welche organisatorischen Abläufe sind notwendig?*

- Vertretungen sind im Vorfeld telefonisch mit der zuständigen Fachberatung abzustimmen. Bei Vertretungen im Notfall, z.B. eigene Erkrankung ist die Fachberatung am 1. Vertretungstag zu informieren.
- Für die Berechnung der Geldleistung ist im Anschluss einer Vertretung das entsprechende Formular (Formular 5a) von Eltern und vertretender Tagesfamilie auszufüllen und dem Fachdienst Kindertagespflege einzureichen.

## V. Aufbauqualifizierung und Qualitätspauschale

Zum Erhalt Ihrer Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII sind jährlich 20 Unterrichtseinheiten Aufbauqualifikation nachzuweisen. Die Kurse wählen Sie aus der jährlich erscheinenden Broschüre „Gut qualifiziert - Aufbauqualifizierung für Tageseltern in Frankfurt“ der Tagesfamilien Frankfurt. Sollten Sie andere Kurse besuchen, ist vorab mit der zuständigen Fachberatung zu klären, ob diese anerkannt werden können. Kosten für Kurse von anderen Bildungsträgern werden nicht übernommen.

Die Kurse zu kollegialer Beratung und Supervision sowie die Kurse bei der Volkshochschule können generell nur besucht werden, wenn Sie aktuell Kinder betreuen. Bei Nichtbetreuung (z.B., weil Sie Pausieren) sind zum Erhalt der Erlaubnis zur Kindertagespflege weiterhin 20 Unterrichtseinheiten Aufbauqualifikation zu belegen. Grundsätzlich sind die Plätze grundsätzlich für Tagesfamilien vorgesehen, die aktuell Tageskinder betreuen.

Seit 2020 besteht für Tagesfamilien die Möglichkeit aufgrund der Teilnahme an ausgewiesenen Fortbildungen zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) eine Qualitätspauschale beantragen zu können. Die Stadt Frankfurt am Main übernimmt die Kosten dieser Pauschale in Höhe von 100,00 € je Kind und Jahr.

Für die Gewährung der Qualitätspauschale gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Tagesfamilie hat eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit einer Grundqualifizierung von mindestens 160 Unterrichtsstunden.
- Die Tagesfamilie muss an den speziell dafür ausgewiesenen Fortbildungen mit einem Umfang von mindestens drei Tagen mit je 6 Zeitstunden oder 8 Unterrichtseinheiten pro Tag teilgenommen haben.
- Die Pauschale kann nur für Kinder beantragt werden, die mindestens 6 Monaten durchgängig in der Tagesfamilie betreut wurden.
- Die Fortbildung kann erst anerkannt werden, wenn die BEP-Fortbildung mit dem mindestens erforderlichen Zeitumfang bestätigt wurde.
- Der Nachweis der Fortbildung ist ab dem Tag der Ausstellung für 5 Jahre gültig, um einen Antrag auf Qualitätspauschale stellen zu können.
- Für die Gewährung der Pauschale ist jedes Jahr ein erneuter Antrag erforderlich.

Beantragen Sie bitte die Gewährung der Qualitätspauschale mit dem Formular 11 über den für Sie zuständigen Fachdienst Kindertagespflege. Legen Sie dem Formular bitte eine Kopie der absolvierten Fortbildung nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan bei.

## VI. Sachaufwand und Förderungsleistung

Die laufende Geldleistung enthält gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung sowie einen Anteil für den Sachaufwand, wenn Sie Kinder im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen betreuen. Beide Beträge werden in der Berechnung, die Anlage jedes Bescheides ist, getrennt ausgewiesen.

Die mittleren Betreuungsstunden eines Betreuungspaketes bilden die Grundlage zur Berechnung der Geldleistung.

**Bitte beachten Sie:** Der in der Vereinbarung vereinbarte und Ihnen gewährte Betreuungsumfang ist in der mittleren Stundenzahl von Ihnen anzubieten.

Aufgrund der Betreuungspauschale wird ebenfalls ein pauschaler Sachaufwand gewährt. Dieser ergibt sich auch aus den mittleren Betreuungsstunden.

Der Betrag für den Sachaufwand entspricht der Höhe der Betriebsausgabenpauschale. Zum Sachaufwand gehören alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der selbständigen Tätigkeit als Tagesfamilie anfallen. Dazu gehören u.a. die Verpflegungskosten und Verbrauchskosten sowie Hygienemittel, Spielmaterialien, Freizeitgestaltung, Weiterbildungskosten, Verwaltungskosten etc.

Betreuungszeit (Betreuungspaket) pro Kind	Anteiliger Sachaufwand gem. § 23 SGB VIII = Betriebsausgabenpauschale
mehr als 45 bis 55 Wochenstunden	300,00 €
mehr als 35 bis 45 Wochenstunden	300,00 €
mehr als 25 bis 35 Wochenstunden	225,00 €
mehr als 15 bis 25 Wochenstunden	150,00 €
mehr als 10 bis 15 Wochenstunden	93,75 €
mehr als 5 bis 10 Wochenstunden	56,25 €
mehr als 0 bis 5 Wochenstunden	18,75 €

## VII. Gewährung der Landesförderung

Die Landesförderung ist im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) geregelt. Folgende Voraussetzungen zum Erhalt der Landesförderung sind von Ihnen zu erfüllen:

1. Sie haben eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII bzw. wenn die Betreuung im Haushalt der Eltern ausgeübt wird nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.
2. Nachweis der Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI-Curriculum bzw. gleichwertigem Angebot.  
Wenn Sie vor dem 01.01.2008 mit gültiger Erlaubnis zur Kindertagespflege tätig waren, gilt die Grundqualifizierung als erfüllt.
3. Nachweis eines Kurses „Erste-Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ oder „Erste Hilfe am Kind“ mit mindestens 8 Unterrichtseinheiten. Der Kurs ist alle zwei Jahre aufzufrischen. Er wird nicht auf die Aufbauqualifizierung angerechnet.
4. Jährliche Aufbauqualifizierung im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden  
Die Aufbauqualifizierung ist im Jahr vor dem Zuwendungsjahr zu leisten. Das Zuwendungsjahr ist das Jahr, in dem die Landesförderung an Sie ausgezahlt wird.

### Bitte beachten Sie:

Die 20 Unterrichtseinheiten aus der Aufbauqualifizierung für das Jahr 2022 müssen bis zum 31.12.2021 absolviert werden. Es besteht keine Möglichkeit, die Aufbauqualifizierung nachzuholen. Die Bescheinigungen sind bis zum 31.12.2021 bei der zuständigen Fachberatung einzureichen. Wird die Aufbauqualifizierung nicht im geforderten Umfang nachgewiesen, wird die Landesförderung im Zuwendungsjahr 2022 nicht ausgezahlt. Bereits für das Zuwendungsjahr ausgezahlte Beträge werden zurückgefordert.

5. Förderung der Kindertagespflege durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 32a Absatz 2 Satz 1 HKJGB  
Die Kindertagespflege gilt als öffentlich gefördert, wenn Sie als Tagesfamilie laufende Geldleistungen erhalten oder wenn eine oder mehrere der in § 23 Abs. 1 und 4 SGB VIII genannten Leistungen (z.B. Vermittlung, Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung) erbracht werden. Ist das der Fall, erhalten Sie automatisch über das Stadtschulamt Landesförderung gemäß § 32a HKJGB.

Die Landesförderung beträgt für jedes Kind, das nach § 23 SGB VIII öffentlich gefördert wird:

a) bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

wöchentliche Betreuungszeit	monatlich	jährlich
mehr als 15 bis 25 Stunden	100,00 €	1.200,00 €
mehr als 25 bis 35 Stunden	200,00 €	2.400,00 €
mehr als 35 Stunden	250,00 €	3.000,00 €

b) vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

wöchentliche Betreuungszeit	monatlich	jährlich
mehr als 15 bis 25 Stunden	13,33 €	160,00 €
mehr als 25 bis 35 Stunden	15,83 €	190,00 €
mehr als 35 Stunden	18,33 €	220,00 €

c) ab Schuleintritt

wöchentliche Betreuungszeit	monatlich	jährlich
mehr als 15 bis 25 Stunden	11,67 €	140,00 €
mehr als 25 bis 35 Stunden	13,33 €	160,00 €
mehr als 35 Stunden	15,83 €	190,00 €

Für Betreuungsverhältnisse mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von unter 15 Stunden ist keine Landesförderung vom Land Hessen vorgesehen. In der Geldleistung der Stadt Frankfurt am Main ist die Landesförderung bereits entsprechend berücksichtigt.

Bei privaten Betreuungsverhältnissen erfolgt die Auszahlung der Landesförderung quartalsweise auf Antrag (Formular 8). Voraussetzung ist, dass es sich um öffentlich geförderte Kindertagespflege im Sinne von § 23 SGB VIII handelt.

## VIII. Steuer und Sozialversicherung

Sie haben als selbständige Tagesfamilie Ihre Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu versteuern §18 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

Der Ihnen gewährte Sachaufwand entspricht in der Höhe der Betriebsausgabenpauschale. Sie haben als Tagesfamilie die Möglichkeit, die Betriebskosten im Rahmen der Betriebsausgabenpauschale in der Steuererklärung von den Einnahmen abzusetzen. Dadurch wird das zu versteuernde Einkommen reduziert.

Die Berechnung der Betriebsausgaben wird von den Finanzbehörden wie folgt vorgenommen:

1. Sie weisen die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben nach oder
2. Sie machen eine Betriebsausgabenpauschale geltend (siehe Tabelle Seite 7).

Dies gilt nicht, wenn Sie im Haushalt der Eltern oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten betreuen. Hier müssen gegenüber der Finanzbehörde die tatsächlichen Sachaufwendungen geltend gemacht werden, da keine Betriebsausgabenpauschale geltend gemacht werden kann.

Dies gilt ebenfalls nicht, wenn Sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind. Dann übernimmt Ihr Arbeitgeber die Versteuerung Ihres Einkommens.



### *Wo können Sie weitere Informationen zum Steuerrecht erhalten?*

Als selbständig tätige Person sind Sie zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet. Unter dem Link:

<https://service.hessen.de/html/Steuerliche-Behandlung-von-Tagespflegepersonen-3215.htm> finden Sie Informationen zur steuerlichen Behandlung von Tagespflegepersonen.

Weitere Informationen gibt es auf der Homepage des Hessischen Ministeriums der Finanzen ([www.finanzen.hessen.de](http://www.finanzen.hessen.de)), des Bundesverbands für Kindertagespflege ([www.bvktb.de](http://www.bvktb.de)) und dem Hessischen KinderTagespflegeBüro ([www.hktb.de](http://www.hktb.de)).

### *Wird die Finanzbehörde über die Einkünfte aus der Kindertagespflege informiert?*

Das Stadtschulamt ist als öffentlicher Träger gesetzlich verpflichtet, jährlich alle gezahlten Geldleistungen der Finanzbehörde zu melden.

Die Mitteilung der Einkünfte erfolgt über ein elektronisches Bescheinigungsverfahren. Dieses stellt sicher, dass steuerfreie Zuschüsse - insbesondere zu Beiträgen zur Alterssicherung, zur Krankenversicherung oder zur Pflegeversicherung - sowie die Erstattung von solchen Beiträgen steuerlich zutreffend erfasst werden (§ 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 EStG). Die Daten werden an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gemeldet, die diese an die Finanzbehörden weiterleitet. Gemeldet werden:

Steuer-Identifikationsnummer, Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Steuerpflichtigen sowie die Höhe der im Zahlungsjahr geleisteten und zurückgeforderten Zuschüsse und erstatteten Vorsorgeaufwendungen; gesondert nach Art der Vorsorgeaufwendungen.

Für die Mitteilung der zu versteuernden Zuschüsse benötigt wir Ihre Steuer-Identifikationsnummer.

### *Wie hoch sind die Erstattungsbeträge zu Sozialversicherungen?*

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII umfasst die Geldleistung die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge sowie Kranken- und Pflegeversicherung inklusive Zusatzbeitrag. Die Erstattung erfolgt ausschließlich für die Monate, in denen Frankfurter Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut wurden. Die Höhe der Erstattung erfolgt grundsätzlich hälftig auf Grundlage des eingereichten Beitragsbescheides für die jeweilige Sozialversicherung. Bestehen weitere Einkünfte, wird die Erstattung aufgrund des steuerlichen Gewinns aus öffentlich geförderter Kindertagespflege des zugrunde gelegten Einkommensjahres vorgenommen. Der steuerliche Gewinn ermittelt sich aus den gewährten Geldleistungen aus öffentlich geförderter Kindertagespflege abzüglich dem gewährten Sachaufwand. Daraus wird anhand der gültigen Prozentsätze der jeweiligen Sozialversicherung der hälftige Erstattungsbetrag berechnet. Die Höchstgrenze ist die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Kosten.

Wenn Sie privat krankenversichert sind, wird, sofern Sie sich noch gesetzlich freiwillig versichern können, maximal der Beitragssatz der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angewendet. Nur wenn für Sie keine andere Möglichkeit als die der Privatversicherung besteht, wird in der Regel der hälftige Beitrag zum nachgewiesenen Basistarif erstattet.

Wenn Ihr Einkommen unter der Grenze für geringfügig Beschäftigte liegt, haben Sie als Ehepartner/-in eines gesetzlich Krankenversicherten oder Partner/-in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft die Möglichkeit, über die Familienversicherung Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung zu erhalten.

Zur Berechnung der Versicherungsbeiträge legen die Krankenkasse und der deutsche Rentenversicherungsträger das Einkommen aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid zugrunde. Sofern sich das Einkommen gegenüber dem Vorjahr erheblich verändert hat (ab 25% Veränderung bei der Krankenkasse und ab 30 % Veränderung bei der Rentenversicherung), können Sie eine Neuberechnung beantragen.

Die Erstattungen zu den Sozialversicherungsbeiträgen und zur Unfallversicherung sind steuerfrei. Die selbst zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge können in der Einkommenssteuererklärung als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

**Hinweis:** Neue Beitragsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger sind spätestens 4 Wochen nach Erhalt in Kopie mit der Beitragsberechnung beim Stadtschulamt einzureichen. In der Beitragsberechnung muss das relevante Einkommensjahr sowie das zugrunde gelegte Einkommen ersichtlich sein. Sollten Sie die aktuellen Bescheide nicht einreichen, kann Ihnen wegen fehlender Mitwirkung die Erstattung versagt werden, bis die erforderlichen Unterlagen vorliegen.

#### *Welchen Status haben Sie als Tagesfamilie in der Krankenversicherung?*

Seit dem 01.01.2019 hat sich der Status von Tagespflegepersonen in der Krankenversicherung verändert: Sie sind seit dem 01.01.2019 hauptberuflich Selbstständige. Das bedeutet, dass Sie einen Anspruch auf Krankengeld mit Ihrer Krankenkasse vereinbaren können. Dieser ist nicht automatisch inbegriffen, da Sie selbstständig und keine Arbeitnehmer sind.

#### *Werden die Beiträge für einen Krankenversicherungsschutz bei längerer Erkrankung übernommen?*

Hauptberufliche Selbstständige haben einen Anspruch auf Abschluss einer Krankengeldversicherung für längere Erkrankungen ab dem 43. Tag. Die Beitragsberechnung erfolgt in der Regel zusammen mit dem normalen Krankenkassenbeitrag und wird von uns analog der regulären Beitragserstattung übernommen.

Wir gewähren Ihnen bei Erkrankung eine Weiterzahlung der Geldleistung in der Regel bis zu 15 Tage im Jahr (s. dazu der Abschnitt zu betreuungsfreie Zeiten auf Seite 2). Wenn Sie eine weitere Kranken(tage)geldversicherung für Erkrankungen abschließen, werden die hälftigen angemessenen Kosten für Versicherung ab dem Tag übernommen, für den kein Anspruch auf Fortzahlung der Geldleistung mehr besteht.

#### *Werden die Beiträge für die Unfallversicherung (BGW) übernommen?*

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII umfasst die Geldleistung auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung. Voraussetzung hierfür ist, dass in dem betreffenden Jahr Kinder im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut wurden oder die Tageseltern über eine aktuelle Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen. Die Erstattung kann nur nach Vorlage einer Kopie des Beitragsbescheids der BGW erfolgen.

## IX. Ausfüllhilfe für Formulare

**Bitte schicken Sie alle Unterlagen und Anträge an die zuständige Fachberatung.**

### **Formular 1: Vereinbarung zur Förderung in Tagesfamilien Frankfurt**

Sie füllen gemeinsam mit den Eltern die Vereinbarung (Formular 1) für das zu betreuende Kind aus. Der Stadtteil wird auf der ersten Seite der Vereinbarung eingetragen. Das erleichtert uns die Zuordnung hier im Stadtschulamt. Im Falle einer Betreuung in angemieteten Räumen, tragen Sie bitte den Stadtteil des Betreuungsortes ein.

Bitte lesen Sie auch die Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Datenschutz / Schweigepflicht und zum Wohl des Kindes mit den Eltern durch und unterschreiben diese gemeinsam.

Die Vereinbarung sollte zwei Wochen vor Betreuungsbeginn dem Fachdienst Kindertagespflege vorliegen. Der Betreuungsbeginn ist entweder der 1. oder 16. eines Monats (Ausnahme: Im Dezember kann die Betreuung nur zum 1.12. beginnen).

In der Vereinbarung wird der Betreuungsumfang festgelegt. Dieser ist die Grundlage für die laufende Geldleistung, die Sie von der Stadt Frankfurt am Main erhalten und das Elterngeld, das Eltern an die Stadt Frankfurt am Main zahlen. Es ist erforderlich, dass auf Seite 2 in der Spalte „wöchentlicher Betreuungsbedarf“ gemeinsam mit den Eltern die wöchentliche Anwesenheit des Kindes ohne Vor- und Nachbereitungszeit in die Vereinbarung eingetragen wird. In der nachfolgenden Spalte ist das entsprechende Betreuungspaket mit Vor- und Nachbereitungszeit auszuwählen. Bitte beachten Sie, dass der vereinbarte Betreuungsumfang mit den von Ihnen angebotenen Betreuungszeiten übereinstimmen muss.

Bei den Eltern müssen von beiden Elternteilen die Unterschriften geleistet werden, sofern es sich nicht um einen alleinerziehenden Elternteil handelt, sowohl im Formular 1 (insgesamt 3mal), wie auch auf der Selbstauskunft (Formular 2).

Eine Bearbeitung der Vereinbarung kann erst nach Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Wenn die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung durch die Stadt Frankfurt am Main vorliegen, erfolgt die Finanzierung frühestens ab dem Monat, in dem die Vereinbarung zur Förderung in Kindertagespflege beim zuständigen Fachdienst Kindertagespflege eingegangen ist.

Alle anderen wichtigen Regelungen zur Betreuung können Sie in einem privaten Zusatzvertrag mit den Eltern regeln.

### **Anlage 1 zum Formular 1: Informationen über die Finanzielle Förderung für Eltern von Tagespflegekindern**

Das Informationsblatt sollten Sie den Eltern vor Abschluss der Vereinbarung aushändigen.

### **Anlage 2 zum Formular 1 und 7: Infoblatt zum Datenschutz für Eltern**

Bitte geben Sie das Infoblatt zum Datenschutz immer mit der Vereinbarung oder der Kindermeldung (Formular 7) an die Eltern aus, damit sie davon Kenntnis erhalten. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Eltern die Kenntnis.

### **Formular 2: Selbstauskunft zum Betreuungsbedarf**

In der Selbstauskunft tragen die Eltern den Betreuungsbedarf ein, den sie für ihr Kind benötigen und teilen den Betreuungsgrund mit.

### **Formular 3: Änderung bzw. Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

Das Formular sollte in der Regel zwei Wochen vor Eintritt einer Änderung dem Fachdienst Kindertagespflege vorliegen. Bei einer Erhöhung des Betreuungsumfangs muss der tatsächliche wöchentliche Betreuungsumfang in Stunden und die Anzahl der Betreuungstage in der Woche angegeben werden.

Der erhöhte Betreuungsbedarf ist in der Regel durch eine aktuelle Selbstauskunft (Formular 2) zu belegen.

Das Betreuungsende kann nur zum 15. oder letzten Tag des Monats erfolgen. Bitte beachten Sie, dass von Seiten des Stadtschulamtes keine Kündigungsfristen einzuhalten sind. Privat vertraglich vereinbarte Kündigungsfristen bleiben hiervon unberührt.

Das Formular ist von Ihnen und den Eltern zu unterschreiben.

Dieses Formular ist ebenfalls zu benutzen, wenn sich bei Ihnen die Bankverbindung, die Adresse, Telefonnummer etc. oder bei den Eltern die Adresse, Telefonnummer etc. ändert.

### **Formular 4: Belegungsplan**

Die Berechnung der laufenden Geldleistung erfolgt anhand der gleichzeitig betreuten Kinder. Betreuen Sie mehr als 3 Kinder zeitgleich, benötigen wir bei jeder Änderung der Betreuungsverhältnisse und Betreuungszeiten einen aktuellen Belegungsplan. Einen Belegungsplan benötigen wir auch, wenn Sie im Laufe der Woche mehr Kinder betreuen wie zeitgleich anwesend sein dürfen. Im Einzelfall kann auch unterhalb der Grenze ein Belegungsplan angefordert werden. Wird kein Belegungsplan vorgelegt, wird davon ausgegangen, dass alle Kinder gleichzeitig betreut werden.

Es müssen alle Kinder (öffentlich geförderte, private und auswärtige Betreuungsverhältnisse) aufgeführt werden. In der Spalte „öffentliche Förderung/ privat“ wird vermerkt, ob das in einer Tagesfamilie betreute Kind aufgrund einer öffentlichen Vereinbarung oder eines privaten Betreuungsvertrages betreut wird.

Bitte tragen Sie die exakte tägliche Betreuungszeit jedes Kindes in den Belegungsplan ein sowie die daraus resultierende wöchentliche Betreuungszeit.

Die Übersicht des Belegungsplans zeigt die gleichzeitige Anwesenheit der betreuten Kinder. Überschneidungen über die festgelegte Anzahl von Kindern laut der Erlaubnis zur Kindertagespflege sind nicht möglich.

### **Formular 5: Vertretung einer Tagesfamilie während Krankheit oder betreuungsfreien Zeiten**

Eine Vertretung im Krankheitsfall und während betreuungsfreier Zeiten ist nur möglich, wenn sie zuvor von der zuständigen pädagogischen Fachberatung genehmigt wurde. Die tatsächlichen Vertretungstage werden dem zuständigen Fachdienst Kindertagespflege nach Ablauf der Vertretung mitgeteilt. Die Unterschriften der Eltern und der vertretenden Tagesmutter bzw. des vertretenden Tagesvaters sind erforderlich. Eine Vertretung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen gegeben sind (siehe hierzu den Abschnitt „Umfang von Vertretungen in Kindertagespflege“, S.5 f).

### **Formular 6 a-c: Betreuungsnachweis in Kindertagespflege (halbjährlich)**

Der Betreuungsnachweis gilt gegenüber dem Stadtschulamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Geldleistungen. Der Betreuungsnachweis muss spätestens 4 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Halbjahres dem zuständigen Fachdienst Kindertagespflege unaufgefordert vorgelegt werden.

### **Formular 7 a: Kindermeldung gem. § 43 SGB VIII und statistische Meldung**

Betreuungsverhältnisse, die nicht durch die Stadt Frankfurt am Main gefördert werden, müssen dem Fachdienst Kindertagespflege mit dem Formular Kindermeldung rechtzeitig vor Betreuungsbeginn mitgeteilt werden. Diese Meldungen sind zur Überprüfung der Anzahl der Kinder laut der Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich. Das Stadtschulamt ist darüber hinaus gemäß §§ 98, 99 SGB VIII zur statistischen Meldung in der Kinder- und Jugendhilfestatistik verpflichtet.

Bitte lesen Sie sich die Anlage zum Datenschutz/ Schweigepflicht und zum Wohl des Kindes mit den Eltern durch und unterschreiben diese gemeinsam.

### **Formular 7 b: Beendigung oder Änderung der Kindermeldung gem. § 43 SGB VIII und statistische Meldung**

Änderungen bzw. Beendigungen von Betreuungsverhältnissen über nicht öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse werden mit diesem Formular mitgeteilt.

### **Formular 8: Antrag auf Landesförderung gemäß § 32 a HKJGB für nicht öffentlich geförderte Betreuungsverhältnisse**

Mit dem Antrag auf Landesförderung können die Landesmittel für Betreuungsverhältnisse von Kindern, die nicht durch die Stadt Frankfurt am Main gefördert werden nur quartalsweise beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Quartals (siehe hierzu „Gewährung von Landesförderung“, S. 7 f).

### **Formular 9: Antrag auf Abschlagszahlung für ein neues Betreuungsverhältnis**

Auf Antrag kann für neue Betreuungsverhältnisse eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 200,- € als Festbetrag ab einem wöchentlichen Betreuungsumfang von mehr als 10 bis 15 Stunden beantragt werden. Anspruch auf die einmalige Abschlagszahlung haben Tagesmütter bzw. Tagesväter, wenn Kinder aus Frankfurt am Main auf Grundlage der städtischen Förderung betreut werden. Die Abschlagszahlung ist auf das Kind bezogen und für Sachaufwendungen bestimmt. Die Auszahlung der Abschlagszahlung ist erst möglich, sobald alle Antragsunterlagen zur Prüfung und Bearbeitung der Vereinbarung zur Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit § 90 SGB VIII vorliegen. Der ausgezahlte Abschlag wird spätestens bei Betreuungsende mit der letzten Geldleistung verrechnet bzw. zurückgefordert.

### **Formular 10: Nachtzeitplan für stattgefundene Betreuungen über Nacht gemäß § 23 SGB VIII**

Die tatsächlich erfolgte Nachtzeitenbetreuung muss von Ihnen monatlich bis zum 10. Werktag des Folgemonats anhand des Nachtzeitplans nachgewiesen werden. Wird der Nachtzeitplan von Ihnen nicht eingereicht, wird die Förderung über die Nachtzeitenbetreuung von Amts wegen beendet.

### **Formular 11: Antrag auf Qualitätspauschale**

Mit dem Formular können Sie aufgrund Ihrer Teilnahme an einer anerkannten Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) des Landes Hessen eine Qualitätspauschale beantragen. Der Antrag für das Jahr 2020 ist spätestens bis zum 28.02.2021 beim Stadtschulamt einzureichen.

### **Vordruck 1: Jahresübersicht von betreuungsfreien Zeiten und Dokumentation von Krankheitstagen (zur eigenen Verwendung)**

Diesen Vordruck können Sie für die jährliche Planung Ihrer betreuungsfreien Tage verwenden und den Eltern sowie dem Fachdienst Kindertagespflege mitteilen. Idealerweise stimmen Sie Ihre betreuungsfreien Zeiten mit den Eltern ab.

Die betreuungsfreie Zeit soll spätestens 4 Wochen vor Antritt dem Fachdienst Kindertagespflege mitgeteilt werden. Krankheit muss ab dem Eintritt der Krankheit mitgeteilt werden. Änderungen sind entsprechend festzuhalten und den Eltern mitzuteilen. Dem Fachdienst Kindertagespflege sind Änderungen schriftlich mitzuteilen.

### **Vordruck 2: Bescheinigung für den Masern-Impfschutz/Impfstatus bei Kindern**

Mit dem Vordruck weisen Eltern den Masern-Impfschutzstatus des Kindes nach. Neu aufzunehmende Kinder müssen vor Aufnahme in die Betreuung bei einer Tagesfamilie den Masern-Impfschutz/Impfstatus dem Alter des Kindes entsprechend mit Vordruck 2 nachweisen (vgl. Gesetz für den Schutz vor Masern gemäß § 20 Abs. 9 IfSG). Diese ärztliche Bescheinigung bleibt bei der Tagesfamilie und ist von den Eltern entsprechend dem Alter des betreuten Kindes aktualisiert vorzulegen.

**Die nachfolgenden Formulare wurden den aktuellen rechtlichen Vorgaben angepasst. Es werden nur noch die Formulare aus dem Infobrief 2021 akzeptiert.**

**Die nachfolgenden Formulare sind als Kopiervorlage zu verwenden. Sie können sie sich auch über die Homepage [www.tagesfamilien-frankfurt.de](http://www.tagesfamilien-frankfurt.de) ausdrucken.**